



Allgemeine Patientenaufklärung und -hinweise

Die Behandlungen finden in einem offenen Behandlungsraum zusammen mit anderen Patienten statt.

Moderne Kieferorthopädie bedarf – wie alle medizinischen Bereiche – der Teamarbeit. Daher werden Teilleistungen (technische, weitgehend vereinfachte, risikoarme und manuelle Handhabungen) auch von aus- und fortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten (früher: Zahnarzhelferinnen) nach vorheriger individueller Anordnung durch die Kieferorthopädin und unter deren Aufsicht, Überwachung und Kontrolle erbracht.

Das zahnärztliche Honorar für die Beratung und die bei Behandlungsbedürftigkeit zu erstellenden diagnostischen Unterlagen mit der nachfolgenden Therapieplanung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bema 2004, GOZ 2012, GOÄ 1996 und ist unabhängig von der Kostenerstattung durch die Krankenkassen bzw. Erstattungsstellen. Für die Berechnung der Material- und Laborkosten kommt die BEB 1997 zur Anwendung. Für Beihilfeberechtigte Patienten ist eine 100%-ige Erstattung der Lohn- und Materialkosten nicht gewährleistet.

Die durch den Beratungsauftrag und die Inanspruchnahme zahnärztlicher Leistungen entstehenden Verbindlichkeiten für den Patienten übernehmen im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung die gesetzlichen Vertreter des Patienten.

Vereinbarte längere Termine – z. B. zur Erstellung der diagnostischen Unterlagen, systematisches-kieferorthopädisches Schutzprogramm, Therapiebesprechungen, o. ä. – sollten bei Verhinderung bis spätestens 48 Stunden vor dem Termin abgesagt werden. Da wir eine reine Bestellpraxis sind, ist es nur in seltenen Ausnahmefällen möglich, kurzfristig abgesagte oder gar versäumte Termine neu zu vergeben. Wir behalten uns vor, für kurzfristig abgesagte oder unentschuldig versäumte Termine gemäß § 615 BGB eine Ausfallentschädigungsgebühr in Höhe der für die geplanten Maßnahmen üblichen Gebühren zu berechnen. (Urteil LG Heidelberg vom 17.02.2003, AZ: 20C298/01).

Ich bin damit einverstanden, dass die Abrechnung über die PVS-MEFA Reiss GmbH erfolgt. Mit dem Versand der Rechnungen per email bin ich einverstanden.

Mit der Verwendung meiner E-mail-Adresse zum Zwecke des elektronischen Versandes des vierteljährigen Praxis-Newsletters bin ich einverstanden.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Fotos im Rahmen der Dokumentation praxisintern gespeichert werden.

Ich entbinde hiermit Frau Dr. Caroline Schmalstieg von ihrer ärztlichen Schweigepflicht, soweit dies für die Abrechnung und die Geltendmachung von Forderungen notwendig ist. Bei einem möglichen Behandlerwechsel erkläre ich mein Einverständnis zur Weitergabe der bis dahin erstellten Unterlagen an den Weiterbehandler per mail oder Wetransfer.

Invisalign

Im Falle einer Invisalign-Behandlung nutzen wir die Software ClinCheck der Firma Align-Technology zur Behandlungsplanung. Kommt es nach erfolgter Behandlungssimulation nicht zum Behandlungsauftrag Ihrerseits oder bei Abbruch der Invisalign Behandlung seitens des Patienten oder dessen gesetzlichen Vertreters, werden neben den bis dahin geleisteten Arzt- und Material- sowie Laborkosten von Invisalign eine Storno Gebühr

„Cancellation-Fee“ in Höhe von derzeit 250,00 Euro nach 180 Tagen Karenzzeit berechnet und fällig.

Hinweis für Eltern:

Liebe Patienteneltern, die Behandlung Ihrer Kinder dauert oft viele Jahre. Leider haben wir bereits sehr oft erlebt, dass sich das Leben in diesen Zeiten ändert.

Daher möchten wir Sie gerne auf folgendes besonders Hinweisen:

Wenn ein Elternteil den Behandlungsvertrag unterschreibt, haften beide Eltern gesamtschuldnerisch für die gesamte Forderung. Das bedeutet, dass die Forderung jedem der Elternteile gegenüber geltend gemacht werden kann. Es bedarf hierbei nicht der Voraussetzung, dass auch beide Elternteile den Behandlungsvertrag unterschrieben haben, da in den Geschäften des Alltags ein Elternteil den anderen Elternteil im Rahmen der sogenannten „Schlüsselgewalt“ mit vertreten kann.

Zu den Alltagsgeschäften gehört auch eine kieferorthopädische Behandlung, es sei denn, die ärztliche Behandlung betreffe schwerwiegende Fälle, wie z.B. eine Operation. Hier wäre ausdrücklich die Zustimmung des anderen Elternteiles notwendig.

Nach einer Trennung (getrennt lebend) haftet der Auftraggeber / die Auftraggeberin alleinschuldnerisch für eventuell nach dieser Trennung neu beauftragte Leistungen.

Im Falle des elterlichen getrennt Lebens erklärt der Unterzeichner / die Unterzeichnerin mit unten stehender Unterschrift ermächtigt zu sein, für den anderen Elternteil mitzuentcheiden.

Erstattungsverhalten von Versicherungen:

Erfahrungen zeigen, dass bei der Kostenerstattung durch Private Krankenversicherungen und durch Beihilfestellen sehr häufig Diskussionen zur Erstattung auftreten

Die Gründe hierfür liegen in der Verschiedenheit der beiden im Rahmen der Privatbehandlung zu berücksichtigenden und streng voneinander zu trennenden Rechtsbeziehungen.

- Zum einen handelt es sich um die Rechtsbeziehung zwischen Patient und Zahnarzt, zum anderen besteht eine davon unabhängige, zweite Rechtsbeziehung zwischen Patient und kostenerstattender Stelle (Private Krankenversicherung oder Beihilfestelle).
- Im Rechtsverhältnis Patient / Zahnarzt gelten für die Honorargestaltung ausnahmslos die Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte. Dabei orientiert sich der Zahnarzt in Zweifelsfragen an den Rechtsauffassungen der Bundeszahnärztekammer oder der zuständigen Zahnärztekammer.
- In der Rechtsbeziehung Patient / kostenerstattende Stelle finden, neben der Gebührenordnung für Zahnärzte, jedoch ergänzend Bestimmungen des Versicherungsvertrages, tarifvertragliche Regelungen, Beihilferichtlinien und nicht zuletzt die Auffassungen der kostenerstattenden Stelle zu den verordnungsrechtlichen Bestimmungen der Gebührenordnung Anwendung. Das führt dazu, dass von Seiten der kostenerstattenden Stellen mitunter abweichende Interpretationen, Forderungen und teilweise subjektive Aussagen im Rahmen der Bearbeitung von Rechnungen und Behandlungsplänen getroffen werden, die häufig im Widerspruch zu den zahnärztlichen Auffassungen zur Gebührenordnung stehen.

Die Rechnungserstellung (**Berechnungsfähigkeit**) und Rechnungserstattung (**Erstattungsfähigkeit**) sind voneinander rechtlich getrennt zu sehende Vorgänge. Deshalb darf der Zahnarzt / Kieferorthopäde seine Rechnung nicht nach den Vorstellungen der kostenerstattenden Stelle ausfertigen. Der Zahnarzt / Kieferorthopäde hat keinen Einfluss auf die Erstattung der in der zahnärztlichen Rechnung aufgeführten Honorare und Gebührenpositionen durch Private Krankenversicherungen oder Beihilfestellen.

Ich hinüber die Erstattungsproblematik ausreichend aufgeklärt worden. Die angesprochenen Inhalte habe ich verstanden. Selbst wenn die Erstattungsstelle den in der Rechnung ausgewiesenen Rechnungsbetrag nicht oder nicht in vollem Umfang erstattet, ist mir bekannt, dass ich gegenüber dem Zahnarzt den kompletten Gesamtbetrag zu begleichen habe.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, obige Aufklärung erhalten zu haben und erklären sich damit einverstanden, eine Kopie dieser Erklärung habe ich erhalten.

Gießen, den: _____

Unterschrift Patientin / Patient
oder gesetzlicher Vertreter